

SATZUNG

über die Vermeidung, stoffliche Verwertung, das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS) in der Gemeinde Poing

vom 02.08.1991

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg erlässt die Gemeinde Poing mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 01.07.91, Az. 821-8744.4-94/83, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2023 folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung einschließlich der Gewinnung von Wertstoffen sowie die zur anderweitigen Entsorgung erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Lagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtliche verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 getrennt erfasst werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden; als Restmüll gelten – unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 3 Nr. 2 der AWS des Landkreises – auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden. Die Inhaltsstoffe sind im einzelnen dieselben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.
- (6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

§ 1 a

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei ihren Veranstaltungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus verwerteten Stoffen gefördert wird. Die Gemeinde verpflichtet sich auch, von Dritten eine Handhabung nach Satz 1 zu verlangen, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt.
- (3) Bei Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren oder kompostierbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und die kompostierbaren Behälter und/oder Bestecke einer Kompostierung zugeführt werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 nach Maßgabe
1. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
 2. des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer.Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG);

3. der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg;
 4. der Satzung über die Vermeidung, stoffliche Verwertung, das Einsammeln und Befördern, die Behandlung, Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
 5. dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind,
 2. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den dafür zugelassenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 4. Sperrmüll, soweit er nicht zur gemeindlichen Abfallsammelstelle gebracht wird
 5. Klärschlamm bis zu 65 % Wassergehalt und Fäkalschlamm,
 6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine neue unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9 – 13 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe der §§ 9 – 13 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle ausnahmsweise anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - a) die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
 - b) die Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
 - c) die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,

- d) die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1-3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht des Erzeugers, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.
Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1 KrW-/AbfG).

§ 6

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Herkunft, die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Eigentumsübertragen

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (2) Die im Rahmen der Restmüllabfuhr oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen.

II. Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde einzusammelnden und zu befördernden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
1. im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
 2. im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b)
- (2) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, hat der Besitzer sie selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

§ 10

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Die Benutzung der Containerstandplätze sowie des Wertstoffhofes ist nur Einwohnern der Gemeinde Poing sowie dem Personenkreis, der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 5 unterliegt, gestattet. Die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis ist nachzuweisen.
Als Nachweise gelten insbesondere:
- Personalausweis, Reisepass
- Meldebestätigung (z.B. bei Zweitwohnsitz)
- Bestätigung des Abfallwirtschaftsamtes (kostenfrei)
- Mietvertrag
- Kaufvertrag
Darüber hinaus ist der Wertstoffhof zugänglich für Personen, die nach noch brauchbaren Gegenständen suchen möchten. Die Einlasszeiten beginnen hier jeweils eine halbe Stunde vor Ende der allgemeinen Öffnungszeiten nach § 11 a Abs. 3.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen:
1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe):
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Glas,
 - c) Altmetalle,
 - d) Aluminium und Weißblech (Konserven-, Getränkedosen)
 - e) Kunststoff-Folien
nach den jeweiligen Verwertungsmöglichkeiten
 - f) geschäumtes Polystyrol (Styropor)

- g) Joghurt-, Sahnebecher u.ä. aus Polystyrol (PS), Polypropylen (PP) und Polythetylen (PE),
 - h) Textilien,
 - i) Aluminiumverbunde (Kaffee-, Butterverpackungen u.ä.),
 - j) Getränkekartons,
 - k) Elektronikschrott
 - l) alle mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichneten Verkaufsverpackungen, soweit nicht unter Buchstabe a) bis k) erfasst.
2. Sperrmüll, soweit er nicht zur Abholung beantragt wird,
Bauschutt, soweit er nicht zu einer Bauschuttdeponie verbracht wird
Holz (unbehandelt und behandelt)
Fahrzeugreifen (Pkw, Motorrad, Fahrrad)
- (4) Die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind und nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle auch aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel, richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis l aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§ 5) in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

§ 11 a

Wertstoffinseln und Wertstoffhöfe

- (1) Die Gemeinde richtet Wertstoffinseln (Containerstandplätze) und Wertstoffhöfe in ausreichender Anzahl in zumutbarer Entfernung ein. Sie kann hierzu auch geeignete Unternehmen beauftragen.
- (2) An den Wertstoffinseln werden die wichtigsten Wertstoffe, wie insbesondere Glas, Papier, Blechdosen, Kleinbatterien und Altkleider erfasst. In den Wertstoffhöfen werden darüber hinaus in der Regel auch Altmetalle, Sperrmüll, Bauschutt, Folien, Styropor sowie alle mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichneten Verkaufsverpackungen entgegengenommen. Soweit möglich, wird außerdem eine Güterbörse und eine Problemmüllannahmestelle betrieben.
- (3) Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes richten sich nach einer durch die Gemeindeverwaltung zu erlassenden Benutzungsordnung.

§ 12

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
 1. folgende Wertstoffe:
Organische Bestandteile von Abfällen aus Haushaltungen (Kompoststoff) und pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden.
 2. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 und 3 oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Kompoststoffe und Restmüll (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als diese getrennt abzuholenden Abfälle dürfen nicht bereitgestellt werden. Für Gartenabfälle wird zweimal jährlich eine gesonderte Abfuhr durchgeführt; die Besitzer haben die Abfälle zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgenommen werden können und dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Pflanzliche Gartenabfälle sind zu bündeln. Wurzelstöcke dürfen nicht bereitgestellt werden.
- (2) Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert.
Behältnisse, die unzulässige Abfälle (Kompost- und Wertstoffe) enthalten, werden erst geleert, wenn die unzulässig eingegebenen Abfälle vom Anschließer bzw. Benutzer aussortiert worden sind.
Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die erforderliche Nachsortierung unter Inrechnungstellung der Kosten durchführen lassen.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 70 / 80 l Füllraum,
2. Müllnormtonnen mit 110 / 120 l Füllraum,
3. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

Müllgroßraumbehälter mit 1100 l Füllraum sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Aufstellung kleinerer Normtonnen aus Platzgründen nicht möglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüll- und Kompoststoffbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereit zu stellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu

erwerben sind.

- (4) Kompostierbare Abfälle aus Küche, Haus und Garten im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen grünen Komposttonnen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere nach Abs. 1, § 11 oder § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Komposttonne nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse (Satz 4) sowie Behältnisse, die verunreinigte Kompoststoffe enthalten und auf Grund ihres Störstoffgehaltes für eine fachgerechte Kompostierung nicht geeignet sind, werden im Zuge der Kompostabfuhr nicht entleert; sie können von der Gemeinde oder ihren Beauftragten auf Kosten des Gebührenschuldners ohne vorherige Ankündigung unmittelbar als Restmüll entsorgt werden.

Zugelassen sind folgende Komposttonnen:

1. Grüne Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. Grüne Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum, (nur für Wohnanlagen).

Sollte vor dem 31.12.2023 die Befreiung von der Pflicht zur Beschaffung einer Komposttonne des § 13 Abs. 4 dieser Satzung in der Fassung bis 31.12.2023 in Anspruch genommen worden sein, so besteht weiterhin keine Verpflichtung zur Beschaffung einer Komposttonne. Die bis dato gewährte Gebührenermäßigung entfällt jedoch.

- (5) Sperrmüll und Problemabfälle dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

§ 13 a

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je eine Komposttonne nach § 13 Abs. 4 Satz 4 und ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet (gesamtschuldnerische Haftung).
- (3) Auf Antrag aller beteiligten Haushalte kann bei Privathaushalten, die für real geteilte Grundstücke (d.h. keine Wohnungen oder Grundstücke nach dem Wohnungseigentumsgesetz) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und mit Einzeltonnen veranlagt sind, abweichend von Satz 3 ohne Benennung eines einheitlichen Ansprechpartners aber unter grundsätzlicher Beibehaltung der gesamtschuldnerischen Haftung die Zusammenführung der Einzeltonnen zu einer Gemeinschaftstonne mit entsprechendem Volumen in den nachfolgenden Fällen als Tonnengemeinschaft zugelassen werden, wenn für mehrere dieser Haushalte im Bebauungsplan eine gemeinschaftliche Stellfläche für die Abfallbehälter vorgesehen und diese zur Aufstellung der Einzeltonnen nicht ausreichend groß ist. Dies ergibt folgende

Kombinationsmöglichkeiten:

Einzelveranlagung	Zusammenführung zu Gemeinschaftstonne	
Variante 1		
Einzelhaushalt 1	2 x 80 Liter RMT	1 x 240 Liter RMT
Einzelhaushalt 2	1 x 80 Liter RMT	
Variante 2		
Einzelhaushalt 1	1 x 80 Liter RMT	
Einzelhaushalt 2	1 x 80 Liter RMT	1 x 240 Liter RMT
Einzelhaushalt 3	1 x 80 Liter RMT	
Variante 3		
Einzelhaushalt 1	1 x 120 Liter RMT	1 x 240 Liter RMT
Einzelhaushalt 2	1 x 120 Liter RMT	

Das Gleiche gilt für die Zusammenlegung von 80-Liter-Restmülltonnen.

Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung erhalten die einzelnen Haushalte zunächst jeweils einen Gebührenbescheid über die bei ihnen veranlagten Einzeltonnen mit dem Hinweis : „Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung für die auch auf Ihren Antrag hin genehmigte Tonnengemeinschaft kann sich die Gebührenschild rückwirkend erhöhen, falls die übrigen Beteiligten ihre anteilige Gebührenschild nicht begleichen.“

- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen nicht der Restmüll- und Kompoststoffentsorgung übergeben werden.
- (6) Die Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse sind am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Das mit der Abfuhr beauftragte Unternehmen wird abweichend von Satz 1 Tonnen nur dann vom üblichen Standort (i.d.R. Tonnenhäuschen) holen und dorthin zurück bringen, wenn dieser vom Aufstellort nach Satz 1 nicht mehr als 10 Meter entfernt liegt.
Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll- und Kompoststoffabfuhr

- (1) Der Restmüll sowie die Kompoststoffe werden im 14-tägigen Turnus alternierend, d.h. jeweils um eine Woche versetzt, abgeholt.
Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehenen

Wochentage werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen an der gemeindlichen Anschlagtafel sowie im Nachrichtenblatt der Gemeinde.

§ 15

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Absatz 2 nicht wieder zurücknimmt,
 5. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt.
 7. gegen die Verpflichtung des § 1 a Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 8. gegen die Vorschriften des § 11 a Abs. 3 verstößt,
 9. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 2 verstößt.

Satz 1 Ziffer 1, 4 bis 6 (Ziffer 6 nur hinsichtlich § 13 a Abs. 3 und 4) ist nur auf nutzungsberechtigte Eigentümer bzw. Mieter anwendbar, nicht auf Eigentümer, die vermietet haben.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Poing anfallenden Abfälle vom 25.11.1977, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.1990, außer Kraft.